

StPO § 142

Für die Rechtzeitigkeit des Vorschlags des Beschuldigten kommt es darauf an, ob eine zuvor getroffene Verfügung des Vorsitzenden bereits Außenwirkung erlangt hat (Red).

LG Braunschweig, Beschl. v. 21.9.2009 – 7 Qs 280/09

I. Mit Schreiben vom 10.7.2009 – dem Angeschuldigten ... am 23.7. ... zugestellt – hat das AG dem Angeschuldigten binnen einer Woche Gelegenheit gegeben, einen Pflichtverteidiger zu benennen. Am 3.8.2009 beschloss das AG, dem Angeschuldigten, der sich bis dahin nicht anderweitig geäußert hatte, Frau Rechtsanwältin W ... beizuordnen. Ausgefertigt wurde der Beschluss am 6.8.2009. Bereits einen Tag zuvor um 12.40 Uhr (Eingang bei Gericht) hat der Angeklagte beantragt, ihm Rechtsanwalt F als Pflichtverteidiger beizuordnen. Diesen Antrag hat das AG ... zurückgewiesen. Der Angeschuldigte hat Beschwerde eingelegt. ...

II. Die Beschwerde ist begründet. Zwar hat der Angeschuldigte nicht innerhalb der ihm gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StPO gesetzten Frist einen Verteidiger seiner Wahl benannt. Dies ist aber nachfolgend geschehen und zwar bevor der Beschluss des Vorsitzenden Außenwirkung erlangen konnte. Die Sache hätte mithin dem Vorsitzenden noch einmal vorgelegt werden müssen, damit dieser den Wunsch des Angeschuldigten bei seiner Auswahlentscheidung hätte berücksichtigen können.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck, Braunschweig

StPO § 218

Im Fall einer unrichtigen Adressierung der Verteidigungsanzeige trägt der Angeklagte nicht das Risiko, dass die Verteidigungsanzeige unbeachtet abgeholt wird (Red).

OLG Braunschweig, Beschl. v. 3.9.2009 – Sa 79/09

1. Das Gericht durfte nicht vom Fehlen einer ausreichenden Entschuldigung des Angeklagten ausgehen. Ein Entschuldigungsgrund fehlt nicht schon deshalb, weil der Angeklagte dessen nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre (OLG Düsseldorf NSz 84, 331; Meyer-Gofner, StPO, 52. Aufl. 2009, § 329 Rn 18). Die Entschuldigung kann sich aus den Akten, aus allgemein bekannten Tatsachen und aus nahe liegenden Zusammenhängen ergeben (Meyer-Gofner, a.a.O., KK-Paul, StPO, 6. Aufl. 2008, § 329 Rn 9). Hat das Gericht Anhaltspunkte dafür, dass das Ausbleiben des Angeklagten entschuldigt sein kann, so muss es ihnen durch Ermittlungen im Wege des Freibeweises nachgehen. (BayObLG NSz-RR 99, 143; Meyer-Gofner, a.a.O., Rn 19). Hier lagen Anhaltspunkte dafür vor, dass das Nichterscheinen des Angeklagten entschuldigt war.

Rechtsanwalt S war als Wahlverteidiger nicht geladen worden, obwohl dieses rechtzeitig möglich gewesen wäre. Mit

Schreiben vom 6.1.2009 hatte er seine Bevollmächtigung gem. § 218 S. 1 StPO angezeigt. Zwar war das Schreiben an das AG gerichtet worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt schon das LG mit dem Verfahren befasst war und dieses dem Angeklagten, der bereits die Ladung zur Berufungsverhandlung erhalten hatte, nach bekannt war. Der Angeklagte und sein Verteidiger durften aber darauf vertrauen, dass die Ladung zeitnah an das LG weitergeleitet werden würde. Im Falle einer unrichtigen Adressierung der Verteidigungsanzeige, trägt der Betroffene das Risiko der nicht mehr rechtzeitigen Ladung (vgl. OLG Stuttgart NJW 2006, 3766; KK-Gmel, StPO, 6. Aufl. 2008, § 218 Rn 3), nicht aber das Risiko, dass die Verteidigungsanzeige unbeachtet abgeholt wird. Auch in den Fällen falscher Adressierung hat der Betroffene seiner Anzeigepflicht Genüge getan, wenn bei unverzüglicher Weiterleitung der Anzeige an das zuständige Gericht die rechtzeitige Ladung des Verteidigers noch möglich gewesen wäre. Das Versäumnis einer am Verfahren beteiligten Behörde – hier die Nichtbeachtung der Verteidigungsanzeige – kann nicht zu Lasten des Betroffenen gehen (vgl. OLG Hamm VRS 41, 64). Dementsprechend hätte die Verteidigungsanzeige vom 6.1.2009 weitergeleitet und der Verteidiger rechtzeitig geladen werden müssen. Der Anzeigepflicht nach § 218 StPO war Genüge getan worden. Der Vorlage einer Vollmacht bedurfte es nicht (vgl. Meyer-Gofner, a.a.O., § 218 Rn 4; KK-Gmel, a.a.O.).

Dem Ansetzungsantrag des ordnungsgemäß legitimierten aber nicht geladenen Wahlverteidigers hätte das Gericht nach §§ 218, 217 Abs. 1 und Abs. 2 StPO stattgeben müssen. Da dem LG unter den vorliegenden besonderen Umständen inwieweit kein Entscheidungsspielraum zukam, durfte der Angeklagte davon ausgehen – zumindest aber darauf vertrauen –, dass der Termin am 18.2.2009 nicht stattfinden würde. Bereits dieser Umstand schließt aus, dass der Angeklagte unentschuldigt war.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Werner Siebers, Braunschweig

StPO §§ 244 Abs. 2, 344 Abs. 2

Aufklärungsgrüge zur Vernehmung eines früheren Mitangeklagten

BGH, Beschl. v. 1.9.2009 – 1 StR 399/09 (LG Offenburg)

Der Senat verweist die Revision nach § 349 Abs. 2 StPO, was der näheren Darlegung nur hinsichtlich einer Aufklärungsgrüge bedarf, mit der geltend gemacht wird, die Strafkammer hätte den Taubenseligen W im Fall III 1 als Zeugen hören müssen.

1. ... W, ursprünglich Mitangeklagter, war hinsichtlich dieser Tat, was seine eigene Taubeneiligung betraf, genötigt. Daneben ihm ein Mittäter beteiligt war, ergab sich aus den Ergebnissen der Videoüberwachung des Tatorts. Der Angekl. hat zu der Tat keine Angaben gemacht. Die Angaben Ws zu seinem